



Gemeinde Wohlenschwil

PROTOKOLL der Gemeindeversammlung

Versammlungstag	Freitag, 12. Juni 2019, 20.00 Uhr
Ort	Halle blau, Wohlenschwil
Vorsitz	Schibli Erika, Gemeindeammann
Protokoll	Casadei Angela, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Schneider Hannes Stettler Jan
Tonmeister	Friedli Reto, Bühnenmeister und Seiler Seline (Mikrofon)

Die Vorsitzende, Frau Gemeindeammann Erika Schibli

(eröffnet mit Glockenschlag die Rechnungs-Gemeindeversammlung)

Sehr verehrte Damen und Herren, werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ich begrüsse sie herzlich zur heutigen Gemeindeversammlung. Es freut mich, dass Sie heute trotz sommerlichem Wetter und den heissen Temperaturen die Versammlung besuchen.

Besonders begrüsse ich

- *alle Neuzuzüger und Jungbürger, welche heute erstmals an der GV teilnehmen*
- *Vertreter der Presse, Herr Benedikt Nüssli vom Reussbote, vorab mit dem besten Dank für das Erscheinen und eine interessante Berichterstattung; das Aargauer Tagblatt liess sich entschuldigen.*
- *Mitglieder der Finanzkommission*
- *Fachleute betr. Traktandum Hochwasserschutz Laubisbach, die Herren Daniel Bosson, Martin Tschannen, Mischa Schmid*
- *das Gemeindepersonal; an dieser Stelle bedanke ich mich vorweg bestens für den grossen Einsatz bei der Vor- und Nachbereitung der Infrastruktur und des Apéros. Das ist nicht selbstverständlich und wird sehr geschätzt.*
- *Ebenfalls einen speziellen Dank an unseren Bühnenmeister, welcher heute Abend für die Technik und den guten Ton besorgt sein wird.*
- *Ganz besonders wird die neue Gemeindeschreiberin, Frau Angela Casadei, begrüsst und willkommen geheissen. Sie wird heute Abend zum ersten Mal das Protokoll an der Gemeindeversammlung führen und hoffentlich noch an vielen weiteren Versammlungen.*

Die Versammlung bestätigt den Willkomm mit kräftigem Applaus.

Stimmausweis und Einladung mit Traktandenliste samt Begründungen und Anträgen des Gemeinderates wurden allen Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt.

Sämtliche Unterlagen über die heute zu befindenden Geschäfte - insbesondere die vollständige Rechnung, der Rechenschaftsbericht, sowie das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung - konnten vorgängig auf der Gemeinde-Homepage und/oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Als Stimmenzähler amten die Herren Jan Stettler und Hannes Schneider.

Ich bitte alle Votanten sich mit Handzeichen zu Wort zu melden und unbedingt ins Mikrofon zu sprechen. Nebst der Verständlichkeit kann damit jedermann sehen, wer spricht; andererseits können die Voten so auf Tonband für die Protokollierung erfasst werden.

<u>STIMMAUSWEIS</u>	
Stimmberechtigte laut Stimmregister	1'029
Für abschliessende Beschlussfassung notwendige Mehrheit (ein Fünftel aller Stimmberechtigten)	206
Stimmberechtigte sind anwesend	<u>73</u>
Anwesende in Prozent vom Total der Stimmberechtigten	7 %

Sämtliche Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum, nachdem das Beschlussquorum vorweg nicht erreicht werden kann.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018
2. Kreditabrechnung Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe inkl. Werkleitungen
3. Verwaltungsrechnung 2018 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2018
4. Verpflichtungskredit von Fr. 35'000 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung BNO
5. Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach
6. Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost; Genehmigung der Satzungen
7. Verschiedenes
 - *Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine etc.*
 - *Anregungen aus der Versammlung*
 - *Verabschiedungen*

Seitens der Stimmbürger werden keine Änderungen zur Traktandenliste anbegehrt. Somit erfolgt die Beratung der Geschäfte gemäss gemeinderätlicher Traktandenliste, wie sie auf Seite 2 der GV-Broschüre enthalten ist.

1. Protokoll

Gemeindeammann Erika Schibli

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 konnte während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen werden.

Wie üblich erfolgte die Protokollprüfung durch die Finanzkommission.

Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung auf Seite 3 in der GV-Broschüre abgedruckt.

Die Diskussion wird nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wird mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimmen, genehmigt.
-------------------	---

2. Kreditabrechnung

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe mit Werkleitungen

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Erneuerung der Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe inkl. Werkleitungen, Teilstück „Einmündung Mellingerstrasse bis Liegenschaft Erne“, Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 1'440'000 bewilligt. Die Arbeiten konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Beschrieb	Strasse	Abwasser Meteor- wasser	Wasser	Elektrisch	Total
Verpflichtungskredite GV 25.11.2016	730'000.00	70'000.00	290'000.00	350'000.00	1'440'000.00
Bruttoanlagekosten 2017 und 2018	763'707.65	76'146.45	293'980.45	356'378.60	1'490'213.15
Kreditüberschreitung in Fr.	33'707.65	6'146.45	3'980.45	6'378.60	50'213.15
<i>Abweichung in Prozent</i>	<i>+4.6%</i>	<i>+8.8%</i>	<i>+ 1.4%</i>	<i>+1.8%</i>	<i>+3.5%</i>

Begründungen zur Kreditüberschreitung

- Beim Strassenbau ergab sich Mehraufwand einerseits für nicht geplante Anpassungsarbeiten bei der Stützmauer im Bereich der Liegenschaft Saxer und insbesondere bei der Stützmauer vis à vis der Liegenschaft Odarda. Bei Letzterer musste die Höhe und die Geometrie angepasst werden. Aus Sicherheitsgründen musste vorgängig eine „Nagelwand“ erstellt werden. Ebenfalls wurde zusätzlich eine Rinne für Amphibien angebracht.
Bei einigen privaten Liegenschaften mussten Entwässerungsrinnen eingebaut und auch Platzgestaltungen angepasst werden.
- Beim Abwasser begründen sich die Mehrkosten mit dem nicht vorhersehbaren Ersatz diverser Schachtdeckel bei Kontrollschächten.
- Beim Wasser begründen sich die Mehrkosten mit den zusätzlichen Anschlüssen der Gebäude Nr. 31 und 35.
- Aufwendiger Rückbau der alten Strom-Kabelanlage sowie von bestehenden, auf den Plänen nicht vermerkten Muffenschächten sowie sehr aufwendige Querung der bestehenden Rohranlage begründen die Mehrkosten beim Elektrisch.

Gesamtwürdigung

Bei einem Investitionsvolumen von insgesamt rund Fr. 1.4 Mio. darf die Kreditüberschreitung von rund Fr. 50'000 oder 3.5 % als akzeptabel bezeichnet werden. Bei Strassen- und Werkleitungssanierungen ist es vielfach wie bei einem alten Haus; man weiss nie was einen letztlich erwartet.

Obwohl sich nicht voraussehbare Mehrkosten ergaben, darf die Sanierung der Strasse samt Werkleitungen in allen Belangen als gelungen bezeichnet werden und hat das Dorfbild von Büblikon aufgewertet. Der Gemeinderat bedankt sich an dieser Stelle bei den Büblikereinwohnern, insbesondere bei den Anstössern, für das während der Bauzeit aufgebrachte Verständnis.

Das Geschäft wird an der Versammlung vorgetragen durch

Gemeinderätin Yvonne Spreuer

Sie erwähnt die ausführlichen Begründungen, wie sie in der GV-Broschüre abgedruckt und auf der Power-Point-Präsentation, wiedergegeben sind.

Die Finanzkommission hat die vier vorliegenden Kreditabrechnungen geprüft und diese als in Ordnung befunden.

Die Diskussion wird nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Die Kreditabrechnung „Erneuerung Dorfstrasse Büblikon 3. Etappe mit Werkleitungen“ wird mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimmen, genehmigt.
-------------------	--

3. Verwaltungsrechnung 2018 und Rechenschaftsbericht 2018

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

A) Verwaltungsrechnung 2018 - kurz und bündig

Die Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde schliesst sehr erfreulich ab. Nach Vornahme der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen von Fr. 332'344, resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 636'066, budgetiert war ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dieses gute Ergebnis ist hauptsächlich auf ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaftssteuern, Straf- und Nachsteuern wie auch auf einen höheren Eingang aus Gemeindesteuern zurückzuführen. Die Mehrausgaben bei der Sozialen Sicherheit (Asylsuchende) und bei der Volkswirtschaft (Strukturverbesserungen Flurwege) sowie der Minderertrag bei den Quellensteuern konnten somit kompensiert werden.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 729'662 (Budget Fr. 355'000). Die Selbstfinanzierung liegt bei Fr. 2'056'825 und der Selbstfinanzierungsgrad bei rund 282%.

Es resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 1'327'163 (Budget Finanzierungsüberschuss Fr. 16'000). Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht in der Periode von 2016 bis 2022 ist eingehalten. Das relevante Eigenkapital beziffert sich auf rund Fr. 12.5 Mio.

Per Ende 2018 weist die Einwohnergemeinde (ohne Gemeindebetriebe) eine Nettoschuld von gesamthaft Fr. 779'440 oder rund Fr. 491 pro Einwohner aus (Vorjahr Fr. 903'604 oder Fr. 574 pro Einwohner).

Hüsser Gmür und Partner AG, Dättwil, hat die Prüfung der Bilanz 2018 der Einwohnergemeinde vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass alles in Ordnung ist, bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ebenfalls hat die Finanzkommission die Rechnung eingehend geprüft.

Das Prüfergebnis zeigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Finanzkommission wird an der Gemeindeversammlung ihren Prüfbericht erläutern und Antrag stellen.

B) Rechenschaftsbericht 2018

Beim gemeinderätlichen Rechenschaftsbericht handelt es sich um eine kleine Jahreschronik unserer Gemeinde mit vielen interessanten Fakten und Zahlen. Sie erhalten einen kleinen Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Problemkreise von Gemeinderat und Verwaltung.

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Personen und Institutionen, welche ihn in seiner Tätigkeit unterstützt haben.

Der Rechenschaftsbericht 2018 liegt bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Interessierte können den Rechenschaftsbericht zudem kostenlos bei der Gemeindekanzlei beziehen oder im Internet unter www.wohlenschwil.ch/aktuelles herunterladen.

Das Geschäft wird an der Versammlung vorgetragen durch

Gemeinderätin Yvonne Spreuer

Sie präsentiert folgende Power-Point-Folien mit einigen zusätzlichen Erläuterungen

- *Titel „Traktandum 3“*
- *Steuerertrag 2018 im Vergleich*
- *Zusammenfassung i.S. Rechnungsabschluss 2018*
- *Kuchendiagramm i.S. Nettoaufwand Jahresrechnung 2018*
- *Zusammenfassung i.S. Gesamtergebnisse Erfolgsrechnung 2018*
- *Zusammenfassung i.S. Gesamtergebnisse Investitionsrechnung 2018*
- *Zusammenfassung i.S. Bilanz inkl. Gemeindebetriebe*

- Zusammenfassung i.S. Kennzahlen 2018
- Fazit „Gesunder Gemeindehaushalt“

Zum Schluss noch ein paar Worte zum Rechenschaftsbericht 2018 des Gemeinderates. Es handelt sich dabei um eine kleine Jahreschronik unserer Gemeinde mit interessanten Fakten und Zahlen. Sie können diesen auf der Gemeinde-Homepage herunterladen oder bei der Gemeindekanzlei in gedruckter Form beziehen.

Es lässt sich folgendes Fazit ziehen: Die gesunden Finanzen sind die Voraussetzung, damit notwendige Investitionen getätigt werden können und nicht auf die lange Bank geschoben werden müssen. Wohlenschwil verfügt über einen sehr gesunden Gemeindehaushalt, auf welchen wir stolz sein dürfen. Der Gemeinderat achtet natürlich darauf, dass dies auch weiterhin so bleibt. So wird u.a. darauf geachtet, dass die zwingend nötigen Investitionen von den wünschbaren unterschieden werden.

Die Diskussion wird nicht benützt.

Jörg Frei, Mitglied Finanzkommission

Das erste was beim Ergebnis aufgefallen ist, sind die vielen 6er-Zahlen. Und natürlich das positive Rechnungsergebnis. Die Rechnung 2018 schloss mit dem Glanzresultat eines Ertragsüberschusses von Fr. 636'066 ab, budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung.

Mit einem solch schönen Ergebnis lässt es sich gut hier vorne referieren. Man kommt kaum in Erklärungsnotstand. Bereits bei der Präsentation eines ausgeglichenen Budgets, ist das bei der öffentlich-rechtlichen Rechnungslegung ein gutes Zeichen für Stabilität und zeigt, dass man die Finanzen im Griff hat. Dafür gebührt der Gemeindeverwaltung, der Finanzverwaltung und natürlich auch dem Gemeinderat ein besonderer Dank. Sie sorgen dafür, dass die Finanzen im Griff bleiben, dass die Guthaben ordentlich eingefordert werden und dass die Ausgaben nur so hoch wie nötig sind.

Äusserst positiv ist, dass sich die Nettoschuld pro Einwohner von Fr. 574 auf Fr. 491 weiter reduziert hat. Somit beträgt die Nettoschuld insgesamt nur noch Fr. 779'440. Auch die langfristige Planung hinterlässt nach wie vor ein sehr gutes Bild.

Die Finanzkommission - sie besteht aus Franz Melliger, Markus Wey und meiner Person - hat die Rechnung geprüft. Wir haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, sowie den Anhang geprüft. Die Revisionsgesellschaft Hüscher Gmür & Partner AG hat bereits im Vorfeld eine Prüfung der Gemeinderechnung durchgeführt und dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht abgegeben. Dieser Bericht ist integrierender Bestandteil unseres Prüfungsergebnisses zuhanden des Gemeinderates.

Für den Inhalt und das Ergebnis ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgaben der Finanzkommission bestehen darin, die Jahresrechnung zu prüfen, zu beurteilen und allfällige Mängel von schwerwiegender Bedeutung zu erkennen. Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir,

- dass die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist,
- dass die Bilanz, die Investitionsrechnung und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen.

Sind zu diesem Traktandum noch Fragen, Bemerkungen, Ergänzungen anzubringen?

Die Diskussion wird nicht benützt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Jahresrechnung 2018, sowie über den Rechenschaftsbericht 2018 des Gemeinderates. Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Stellvertreter der Leiterin Finanzen dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Finanzkommission empfiehlt ihnen, sowohl die Jahresrechnung als auch den Rechenschaftsbericht zur Annahme.

Die folgende Abstimmung wird durch Herrn Jörg Frei von der Finanzkommission durchgeführt.

ABSTIMMUNG	Die Verwaltungsrechnung 2018 sowie der Rechenschaftsbericht 2018 des Gemeinderates werden mit sehr grosser Mehrheit, ohne Gegenstimmen, genehmigt.
-------------------	---

Wir von der Finanzkommission möchten uns bei Frau Cécile Miqueles für Ihre umsichtige und kompetente Arbeit bedanken. Auch ist es immer wieder eine Freude mit meinen beiden Kollegen, Franz Melliger und Markus Wey die Rechnung zu prüfen. Danke für die immer wieder wertvolle und souveräne Zusammenarbeit. Der Dank gilt nicht zuletzt auch dem Stellvertreter Jörg Plüss, unserer Gemeindeschreiberin Angela Casadei und auch unserem Gemeinderat für die gute und sehr angenehme Zusammenarbeit und den unermüdlichen Einsatz. Vielen Dank für die geschätzte Aufmerksamkeit.

4. Verpflichtungskredit von Fr. 35'000 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Ausgangslage / Einleitung

Die Gemeinde Wohlenschwil beabsichtigt, eine Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) durchzuführen. Die rechtskräftige allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde wurde am 18. November 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 7. März 2012 vom Regierungsrat genehmigt.

Harmonisierung der Baubegriffe von Gesetzes wegen

Im Rahmen der beabsichtigten Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Wohlenschwil sollen in erster Linie die im kantonalen Recht (Baugesetz BauG / Bauverordnung BauV) eingeführten Begriffe und Messweisen aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst werden.

Gemäss § 64 BauV müssen die Gemeinden ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens 10 Jahre nach Inkraftsetzung der Bauverordnung, also **bis am 1. September 2021, an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB anpassen.**

Die Übernahme der Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. In materieller Hinsicht sind vor allem die neuen Höhendefinitionen zu beachten. Zur Auswahl stehen neu die Vollgeschosszahl, die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe.

Dabei sind auch die geänderten durchschnittlichen Geschosshöhen, die neuen Definitionen der Untergeschosse und der Attikageschosse mit in die Überlegungen einzubeziehen. Allfällige Unterschiede können sich auch wegen dem bisherigen gewachsenen und massgebenden Terrain ergeben.

Weitere Revisionspunkte

Zu prüfen ist, ob allenfalls noch weitere Themen in der kommunalen Nutzungsplanung integriert werden müssen, wie z.B.:

- *die Umsetzung der Gewässerräume oder Änderungen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und zwischenzeitlichen Erfahrungen in der Praxis*
- *die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser (Schutz vor Naturgefahren)*
- *evtl. Bearbeitung der Thematik der inneren Siedlungsentwicklung.*

Beschränkung auf klar abgegrenzte Themen

Die Teilrevision BNO soll sich auf klar abgegrenzte Themen konzentrieren, um dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen und um keine neuerliche Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland auszulösen.

Relevant für die geplante Teilrevision sind vor allem der Kantonale Richtplan und die kantonale Baugesetzgebung (BauG/BauV). Zudem werden Erfahrungen aus Gemeinden mit ähnlichen Fragestellungen berücksichtigt.

Ablauf / Vorgehen

Der Ablauf der Planungsarbeiten soll nach folgenden Arbeitsschritten erfolgen:

- ***In der Phase 1*** soll der Revisionsbedarf gefestigt werden. Insbesondere sind dabei die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu erheben und festzulegen. Als Basis können z.B. zu prüfende Punkte in der BNO bereitgestellt und weitere Erfahrungen aus der Anwendung dargelegt werden.

- **In der Phase 2** folgt die Erarbeitung des BNO-Entwurfes mit einer synoptischen Darstellung. Der Themenschwerpunkt der Arbeiten ist die Integration der Begriffe und Messweisen aus der IVHB in die BNO. Die Anpassung der neuen Grundmasse soll anhand konkreter Baugesuche verifiziert werden. Je nach Bedarf, bzw. Notwendigkeit werden u.a. auch die Themen „Umsetzung Gewässerraum“ und „innere Siedlungsentwicklung“ bearbeitet.
- **In der Phase 3** durchläuft die Teilrevision das im kantonalen Baugesetz (§§ 23 bis 28 BauG) vorgegebene Verfahren. Dabei ist auf einen sachgerechten **Einbezug der Bevölkerung** zu achten.

Projektorganisation

Zuständige Behörde für die Durchführung der Teilrevision der BNO ist der Gemeinderat. Für die Durchführung und Begleitung setzt der Gemeinderat eine personell kleine und fachlich kompetente Arbeitsgruppe ein.

Die materielle und formelle Vorbereitung der Arbeitsgruppensitzungen erfolgt durch das externe Planungsbüro. Die erarbeiteten Grundlagen und Entwürfe werden in der Arbeitsgruppe beraten und schliesslich dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlagen unterbreitet. Die Gesamtkoordination der Planungsarbeiten obliegt dem externen Projektleiter. Die Aufgabe der beauftragten Planer liegt hauptsächlich in der fachlichen Bearbeitung der Planung sowie in der Begleitung und Beratung der Arbeitsgruppe.

Über die teilrevidierte BNO hat die Gemeindeversammlung Beschluss zu fassen und der Regierungsrat hat diese letztlich zu genehmigen.

Kosten

Die Kosten für die Teilrevision belaufen sich auf approx. Fr. 35'000. Diese werden voraussichtlich in den Jahren 2019 (Fr. 15'000) und 2020 (Fr. 20'000) anfallen. An allgemeine Nutzungsplanrevisionen darf ein Kantonsbeitrag von aktuell 17% erwartet werden. Ob auch an diese Teilrevision ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ist derzeit offen.

Das Geschäft wird an der Versammlung mit Power-Point-Folien präsentiert durch

Vizeammann Nadia Diserens

Der Mensch benötigt Raum und Platz, sei es zum Wohnen, Arbeiten, sich erholen oder Freizeit, für Mobilität und die Bewirtschaftung des Bodens. Der vorhandene Boden/Raum muss für die unterschiedlichen Ansprüche gepflegt, gestaltet und auch erhalten werden. Und unsere Baugesetze regeln den Umgang mit dem Boden und dessen Nutzung.

Auf nationaler Ebene macht der Bund die Grundsatz-Gesetzgebung, wie z.B. für die Raumplanung. Umsetzung der Baugesetze ist Aufgabe der Kantone. Und diese wiederum übertragen einen Teil der Aufgaben an die Gemeinden. Der Kanton Aargau delegiert entsprechend die kommunale Bau- und Nutzungsordnung BNO an die Gemeinde. Die BNO besteht aus Bau- und Nutzungsvorschriften. Die BNO hat in der Regel einen Planungshorizont von 15 Jahren.

Im Sinne einer gesamtschweizerischen Harmonisierung, müssen die Gemeinden ihre Bauvorschriften innert 10 Jahren nach der letzten Revision an die neuen Baubegriffe und Messweisen gemäss der interkantonalen Vereinbarung IVHB anpassen. Weil unsere BNO aus dem Jahre 2011 stammt, muss sie bis am 1. September 2021 angepasst und aktualisiert werden. Weitere Revisionspunkte sind u.a. die Umsetzung der Gewässerräume, die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser, sowie die Bearbeitung der Thematik der inneren Siedlungsentwicklung. Die Teilrevision soll sich innerhalb einer Arbeitsgruppe auf klar abgegrenzte Themen konzentrieren. Es soll dadurch keine Gesamtrevision der BNO ausgelöst werden. Das Vorgehen lässt sich wie folgt umschreiben: In der Phase 1 soll der Revisionsbedarf evaluiert werden. Insbesondere sind dabei die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu erheben und festzulegen.

In der Phase 2 folgt die Erarbeitung des BNO-Entwurfes mit einer synoptischen Darstellung. Der Themenschwerpunkt der Arbeiten ist die Integration der Begriffe und Messweisen aus der IVHB in die BNO. In der Phase 3 durchläuft die Teilrevision das im kantonalen Baugesetz (§§ 23 bis 28 BauG) vorgegebene Verfahren. Dabei ist auf einen sachgerechten Einbezug der Bevölkerung zu achten. Für die Durchführung und Begleitung setzt der Gemeinderat eine personell kleine und fachlich kompetente Arbeitsgruppe ein. VA Diserens erklärt in groben Zügen die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe sowie das Verfahren der allgemeinen Nutzungsplanung, wie in der GV-Broschüre beschrieben.

Die materielle und formelle Vorbereitung der Arbeitsgruppensitzungen erfolgt durch das externe Planungsbüro. Die erarbeiteten Grundlagen und Entwürfe werden in der Arbeitsgruppe beraten und dann dem Gemeinderat zum Entscheid unterbreitet. Die Gesamtkoordination der Planungsarbeiten obliegt dem externen Projektleiter. Die Aufgabe der beauftragten Planer liegt hauptsächlich in der fachlichen Bearbeitung der Planung sowie in der Begleitung und Beratung der Arbeitsgruppe. Über die teilrevidierte BNO hat die Gemeindeversammlung Beschluss zu fassen und der Regierungsrat hat diese letztlich zu genehmigen.

Die Kosten für die Teilrevision belaufen sich auf approx. Fr. 35'000. Diese werden voraussichtlich in den Jahren 2019 (Fr. 15'000) und 2020 (Fr. 20'000) anfallen.

DISKUSSION

Urs Loher

Mit Fr. 35'000 sprechen wir heute von einem relativ kleinen Kreditantrag, d.h. dieser Betrag entspricht in etwa 35 Planer-Arbeitstagen. In der GV-Broschüre sind vier Arbeitspakete aufgelistet: Die Harmonisierung der Baubegriffe, die Umsetzung der Gewässerräume, die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser und letztlich die innere Siedlungsentwicklung. In der GV-Broschüre ist erwähnt, dass die drei letztgenannten Punkte im Rahmen der Teilrevision der BNO zu prüfen sind.

Andererseits wird für diese vier Arbeitsschritte mit Fr. 35'000 ein genau definierter Betrag genannt. Für mich geht dies nicht auf. Ich darf auf 30 Jahre Erfahrung als Projektleiter zurückblicken. Ich kann nicht verstehen, dass die Kosten mit oder ohne dieser drei weiteren Revisionspunkte gleich hoch ausfallen.

Vizeammann Nadia Diserens

Wie in der Broschüre erwähnt, hat die einzusetzende Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt den Revisionsbedarf, die Ziele und Bedürfnisse zu erheben. Im Vordergrund steht die Harmonisierung der Baubegriffe. Was die weiteren Revisionspunkte anbelangt, gilt es dann durch die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, zu evaluieren, welche weiteren Revisionspunkte in welchem Umfang ebenfalls anzupassen sind. Der beantragte Kredit sollte als Kostendach grundsätzlich für die Bearbeitung der erwähnten Revisionspunkte ausreichen. Wie sich die Arbeitsgruppe, bzw. das Expertenteam personell zusammensetzen wird, ist derzeit noch offen.

Urs Loher

Nach meiner Beurteilung dürfte es sich bei der Umsetzung der Gewässerräume um ein schwieriges Thema mit einer komplexen Rechtslage handeln. Als einziger Kanton in der Schweiz hat es der Aargau nicht fertiggebracht, die bundesrechtlichen Vorgaben in einem Gesetz termingerecht umzusetzen. Deshalb handelt es sich derzeit um eine schwammige Ausgangslage.

Dementsprechend wird die Umsetzung in der BNO im Rahmen der Teilrevision unter dieser Voraussetzung eine horrende Aufgabe sein. Eine BNO, welche nur wenige Jahre gültig sein wird, weil der Kanton Aargau irgendwann endlich auch soweit sein wird, dass er die bundesrechtlichen Vorgaben in seinen kantonalen Gesetzen umsetzen wird. Die Haltbarkeit wird geringer sein als ein Migros-Joghurt.

Wie kann der Gemeinderat den Umfang eines Projektes, dessen Umfang von Anfang an nicht klar definiert ist, eine dermaßen fundierte Kostenschätzung machen? Hinzu kommt, dass dieses Geschäft auch Einfluss auf das nächste Traktandum, den Hochwasserschutz Laubisbach, haben wird.

Vizeammann Nadia Diserens

Es trifft zu, dass der Hochwasserschutz Einfluss auf die BNO-Revision haben wird. Dies ist auch der Grund, weshalb der Gemeinderat eine Expertengruppe einsetzen wird. Gerade wegen der jetzigen unklaren Situation mit Übergangsbestimmungen auf Stufe Kanton, ist die Umsetzung der Gewässerräume in der BNO wichtig und schafft in unserer Gemeinde Klarheit. Die Teilrevision ist so oder so nötig, weil die Baubegriffe und Messweisen der IVHB bis am 1. September 2021 anzupassen sind.

Urs Loher

Der Kanton Aargau hat es versäumt, die Gewässerräume umzusetzen. Es besteht auf kantonaler Ebene derzeit keine gesetzliche Grundlage, wie die Gewässerräume umzusetzen sind. Trotzdem erwägt der Gemeinderat diesen unklaren Aspekt in der Teilrevision anzugehen. Infolge der unklaren Gesetzeslage, gilt derzeit eine Übergangsbestimmung aus dem Jahr 2011. Es handelt sich dabei um eine sehr einfache Bestimmung. Es ist eine knallharte Bestimmung ohne Ausnahmen. Die einzige Ausnahme die sie hat ist, dass es keine Ausnahme gibt. Für den Gemeinderat gibt es null Spielraum, um auf lokale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Ist der Gemeinderat wirklich gewillt, eine solch stringente Vorgabe in der aktuellen Situation zu berücksichtigen, auf die Flexibilität zu verzichten, welche sich nach Umsetzung der kantonalen Gewässerschutzverordnung ergeben wird. Was ist die Begründung, dass man dies nun aktuell durchdrücken muss, mit unflexiblen Rahmenbedingungen.

Vizeammann Nadia Diserens

Dem Gemeinderat geht es keinesfalls darum, etwas durchzudrücken. Wir sind für Ihren Hinweis dankbar. Dieser Aspekt kann durchwegs in die Arbeitsgruppe einfließen. Allenfalls lässt sich dann auch in Zusammenarbeit mit dem Kanton eine Lösung finden.

Urs Loher

Der Kanton empfiehlt aktuell, dies zur Gesichtswahrung, die Gewässerräume in der BNO umzusetzen, wohlwissentlich, dass dies in einem Baugesuchsverfahren nicht zur Anwendung gelangen darf. Der Hauptzweck der BNO für die Gemeinde ist, dass sie Baugesuche effizient behandeln und darüber angepasst auf die lokalen Bedürfnisse entscheiden kann. Jetzt besteht die Idee, unscharfe Sachen, die rechtlich nicht haltbar sind, in die BNO zu integrieren, dies im Wissen, dass man das Ganze in der Praxis anschliessend nicht verwenden kann.

Vizeammann Nadia Diserens

In einer BNO wird es nie möglich sein, alle Details hundertprozentig klar zu regeln. Andernfalls müsste man ein Regelwerk in Form eines Buches mit einem Umfang von 300 Seiten machen. Aber auch darin würde man noch unklare Punkte finden. Ich danke Ihnen für das Votum und wäre froh und dankbar, wenn wir Sie Herr Loher im Hinblick auf die Bildung der Arbeitsgruppe kontaktieren dürften. Wer weiss, vielleicht hätten Sie ja Lust aktiv mitzuwirken.

Urs Loher

Wie Sie gemerkt haben, stänkere ich gerne. Besten Dank für das Feedback. Die Antworten sind so in Ordnung.

Susette Burger

Ich möchte gerne auf das Votum von Herrn Loher Stellung nehmen. Ich arbeite beim Kanton Aargau in der Abteilung Landschaft und Gewässer und bin u.a. zuständig für die Umsetzung der Gewässerräume im Kanton Aargau. Es trifft nicht zu, dass der Kanton Aargau der einzige Kanton in der Schweiz ist, welcher es nicht schaffte, bis Ende 2018 die Vorgaben vom Bund umzusetzen. Kein einziger Kanton schaffte es, die vom Bund vorgegebene Frist einzuhalten.

Es ist richtig, dass das Verwaltungsgericht gewisse Aussagen zum revidierten § 127 des Baugesetzes machte und festhielt, dass diese Bestimmung nicht direkt im Baugesuchsverfahren anwendbar ist. Deshalb gelten derzeit sehr strenge Übergangsbestimmungen. Aber gerade wegen diesen strengen und einschneidenden Übergangsbestimmungen mit wenig Ausnahmemöglichkeiten bei Baugesuchsverfahren, ist es umso wichtiger, dass die Gemeinde Wohlenschwil diese Pendeuz in Angriff nimmt, dies zur Schaffung einer Rechtssicherheit. Damit erhalten die Landwirte aber auch Private, welche mit ihren Grundstücken an öffentliches Gewässer angrenzen, wieder eine Rechtssicherheit für die nächsten 15 Jahre, d.h. bis zur nächsten Baugesetzrevision.

Die Diskussion wird weiter nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Der Verpflichtungskredit von Fr. 35'000 für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Wohlenschwil wird mit grosser Mehrheit (57 JA-Stimmen gegen 4 NEIN-Stimmen, bei 6 Enthaltungen) genehmigt.
-------------------	---

5. Verpflichtungskredit von Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Ausgangslage / Einleitung

Der Laubisbach und der Höhlebach weisen in Wohlenschwil eine ungenügende Abflusskapazität auf. Bereits ab einem 30-jährlichen Hochwasser kommt es zu Austritten, aufgrund der zu kleinen Durchlässe und der ungenügenden Gerinnekapazität, wie dies das Hochwasserereignis vom 8. Juni 2016 eindrücklich gezeigt hat. Zudem ist die Steilstrecke entlang der Lenzburgerstrasse oberhalb der Eindolung des Laubisbachs in einem schlechten baulichen Zustand und durch Erosion gefährdet.

Im Einvernehmen mit dem Kanton beauftragte der Gemeinderat im April 2017 die Niederer+Pozzi Umwelt AG, ein Hochwasserschutzkonzept für den Laubisbach auszuarbeiten. Nebst der Situations- und Defizitanalyse wurde ein umfangreiches Variantenstudium zur Behebung der festgestellten Defizite durchgeführt.

Gemeinsam mit Kanton, Gemeinde und Planer wurde eine Bestvariante festgelegt, mit welcher die Defizite mit einem verhältnismässigen Aufwand behoben werden können.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 wurde ein Kredit von brutto Fr. 110'000 zur Ausarbeitung eines Hochwasserschutz-Bauprojektes genehmigt. Im Einvernehmen mit den kantonalen Fachpersonen wurde der Auftrag für das Bauprojekt gemäss der evaluierten Bestvariante an das Fachbüro Niederer+Pozzi Umwelt AG, Uznach, AG, erteilt.

Bauprojekt

Generell

Die detaillierte Standortsuche des Retentionsbeckens ergab im Gebiet „Bergmatten“ einen optimalen Standort, welcher oberhalb der bestehenden Aufteilung Höhlebach/Laubisbach liegt.

Die Drosselung des Abflusses oberhalb der Aufteilung wird dazu genutzt, den Dimensionierungsabfluss bereits vor der Verzweigung Höhlebach/Laubisbach zu erreichen. Dadurch überbrückt sich der Neubau eines Trennbauwerks.

Auch beim Durchlass Wo07 (Blumenfeld Meier) soll es ohne weitere Massnahmen bei einem HQ₁₀₀ (100-jährliches Hochwasser) zu keinem Überfließen der Kantonsstrasse K268 (Lenzburgerstrasse) kommen.

Projekt-Elemente

- **Hochwasserrückhaltebecken** im Gebiet „Bergmatten“ (ausserhalb Baugebiet, Naturschutzzone)
- Sanierung und **Ausbau der Steilstrecke** talseitig der Querung der Lenzburgerstrasse (K268) mittels einer Abfolge von Raubettgerinne und Blockrampenverbau
- **Optimierung des Einlaufbereichs und Rechens** vor der Eindolung Wo09 (vis à vis Friedli Fahrzeuge)

Rückhaltebecken „Bergmatten“

Das Retentionsbecken im Oberlauf hat zum Ziel die Abflussspitze beim Dimensionierungshochwasser soweit zu reduzieren, dass im Unterlauf keine Schäden mehr zu erwarten sind. Das Becken soll auf ein 100-jährliches Ereignis (HQ₁₀₀) ausgebaut werden. Für den Überlastfall wird der Damm überströmsicher gebaut. Im Unterlauf reduzieren sich die Hochwasserspitzen soweit, dass die Eindolungen Höllebach und Laubisbach im Dorf das anfallende Wasser bei einem 100-jährlichen Ereignis zu schlucken vermögen.

Merkmale zum geplanten Rückhaltebecken	
Stauhöhe	5.1 Meter
Beckenvolumen	4'800 m ³
Überflutungsflächen HQ ₃₀	1'480 m ²
Überflutungsflächen HQ ₁₀₀	2'720 m ²
Durchlass Rückhaltebecken bei HQ ₁₀₀	1.2 m ³ /s max.
Dammaufschüttung	1:3
Breite Dammkrone	3.50 m
Gesamtbreite Damm	39.00 m
Abtragung Material, ca.	2'800 m ³
Zuführung Material, ca.	4'700 m ³
Zwischenlagerung Oberboden, ca.	330 m ³
Temporäre Waldrodung, ca.	450 m ²
Definitive Waldrodung und Ersatzaufforstung, ca.	390 m ³
Ökologische Ausgleichsmassnahmen	4 Tümpel
Begrünung Dammböschung	Extensivwiese

Aufgrund der Bemessungsgrössen ergibt sich, dass bei einem HQ₁₀₀ maximal 1.2 m³/Sekunde durch das Rückhaltebecken weitergeleitet werden dürfen.

Aufgrund der kleinen Drosselwirkung und dem damit zu erwartenden, kleinen Stauvolumen, wird für das vorliegende Projekt ein unreguliertes Bauwerk vorgesehen. Der gesamte Hochwasserdamm wird überströmsicher ausgestaltet. Dadurch lassen sich die Schüttvolumen deutlich verringern, da die gesamte Dammkrone auf der Überfallkante zu liegen kommt und nicht erhöht gebaut wird.

Der Damm weist sowohl luft- als auch wasserseitig eine Böschungsneigung von 1:3 auf. Für die Anforderungen des Unterhalts wird die Dammkrone B 3.5 m befahrbar sein. Der Damm wird gegenüber dem gewachsenen Terrain 5.1 Meter hoch. Um die zu erwartenden Setzungen auszugleichen, wird der Damm 10 cm höher geschüttet. Damit wird die Dammbreite ca. 40 Meter (Endzustand ca. 39 Meter) betragen.

Der Grundablass aus Ortsbeton weist eine lichte Breite von 80 cm und den ersten fünf Metern eine lichte Höhe von 80 cm auf. Die Einstellung des Drosselabflusses erfolgt durch einen wasserseitig angeordneten, einstellbaren Schütz.

Im Falle einer Hochwasserentlastung für Ereignisse > HQ₁₀₀ wird der Damm auf der Luftseite auf insgesamt 39 Metern Länge erosionssicher ausgebildet.

Der aufklappbare Geschwemmselrechen beim Einlauf in den Grundablass wird in derselben Böschungsneigung wie der gesamte Damm montiert und verhindert damit eine Verkläuerung des Grundablasses.

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt weitestgehend über die bestehenden Flur- bzw. Waldwege. Dieser wird für Materialtransporte befahrbar gemacht. Abschliessend genügt dann ein Schotterrasen, um die Erschliessung des Dammes zu gewährleisten.

Für die Realisierung des Bauwerkes sind ca. 450 m² Wald temporär zu roden. Definitiv müssen ca. 390 m² Wald gerodet werden.

Diese Fläche kann anschliessend auf der kürzlich durch die Einwohnergemeinde erworbenen Parzelle 859 ersatzaufgeforstet werden.

Mit der Schaffung von 2 Weihern, bzw. Tümpeln mit Flachufern auf den Parzellen 859/860, sowie mit 1 bis 2 Flachwasserweihern auf Parzelle 863, linksseitig des Laubisbaches im Wald, erfolgen ökologische Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen. Zusätzlich wird die Dammböschung mit einer Extensivwiese begrünt.

Steilstrecke

Mit dem geplanten Ausbau des Laubisbachs in der Steilstrecke auf einer Länge von ca. 253 Metern, Bereich Knoten Usserdorf bis zum best. Rechen bei der Dorfstrasse Büblikon, ist die geforderte Hochwassersicherheit wie auch die natürliche Gewässerfunktion sicher zu stellen. Im Siedlungsraum hat der Hochwasserschutz erste Priorität. Um einen Schutz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser HQ₁₀₀ gewährleisten zu können, müssen die Eindolung Wo09 (Bereich Friedli) und die Meteorwasserleitung das anfallende Wasser ableiten zu vermögen. Deshalb wird der Dimensionierungsabfluss auf 2.8 m³/Sekunde festgelegt.

Zudem ist die Steilstrecke durch Erosion gefährdet. Die bestehende Beton-Bachsohle ist mürb, bröckelt und wird jeweils bei heftigen Regenfällen sukzessive hinuntergespült. Die Gerinneabschnitte sind mit baulichen Massnahmen gegen Erosion zu schützen. Die Verbaueungsart ist abhängig vom Gefälle und der zu erwartenden Schleppspannungen des Dimensionierungsabflusses.

Das Bauprojekt beinhaltet den Bau eines Raubettgerinnes, welche mit einzelnen Blockrampen unterbrochen wird. Die Sohle soll auf 0.8 Meter ausgeweitet und die heutigen Böschungen möglichst belassen werden.

Das Raubettgerinne erhält eine möglichst formwilde Ausprägung. Die Blöcke werden eng ineinander verzahnt.

Es bildet sich eine Struktur aus einer treppenartigen Abfolge von Blockrampen, Abstürzen und Kolkbecken.

Auf den letzten 5 Metern vor der Eindolung wird eine glatte Blockrampe eingebaut. Dadurch soll der Abfluss beruhigt und Richtung Eindolung beschleunigt werden, um die Kapazität der Eindolung maximal auszunutzen.

Im Rahmen von Sofortmassnahmen wurde der neue Einlaufrechen vor der Eindolung bereits im Frühjahr 2018 realisiert.

Bedingt durch die generell hohen Schubspannungen im Gerinne, müssen die Böschungen grösstenteils verbaut werden. Dies wird durch einen Uferblocksatz sichergestellt. Oberhalb des Blocksatzes erfolgt der Uferschutz mit Gebüschgruppen und Magerwiese.

Nutzen-/Kostenanalyse

Im Rahmen der Projektstudie wurde auch eine Nutzen- / Kostenanalyse durchgeführt. Vor Massnahmen ist mit einem jährlichen Schaden von ca. Fr. 125'000 pro Jahr auszugehen, welcher durch den Laubisbach und den Höhlebach bedingt ist. Nach Massnahmen kann dieser Betrag auf ca. Fr. 62'000 pro Jahr reduziert werden. Das verbleibende Risiko ist durch die Schäden bei einem Ereignis, welches seltener als ein 100-jährliches Ereignis ist, bedingt. Diese Risikoreduktion wird den Bau- und Projektierungskosten gegenübergestellt, welche ebenfalls als Massnahmenkosten in Fr. / pro Jahr ausgewiesen werden und ca. Fr. 38'000 pro Jahr betragen. Aus dieser Berechnung ergibt sich ein Nutzen-/ Kostenverhältnis von 1.6. Das Projekt ist aus wirtschaftlicher Sicht zu begrüssen, der Nutzen des Projekts übersteigt die Kosten deutlich.

Gesamtkosten	
<i>Was</i>	<i>Fr. inkl. Mwst.</i>
Bauausführung Steilstrecke, inkl. Landerwerb	625'000
Bauausführung Rückhaltebecken, inkl. Landerwerb	900'000
Projektierung Machbarkeitsstudie bis Bauprojekt	150'000
Total Kosten Bauprojekt	1'675'000

Kostenteiler			
<i>Beitragshöhe</i>	<i>%</i>	<i>ca. Fr.</i>	<i>Bemerkungen</i>
Bund	35	586'250	35% von den Gesamtkosten
Aarg. Gebäudeversicherung	5	83'750	5% von den Gesamtkosten
Kanton	40	402'000	40% von den Restkosten
Gemeinde	60	603'000	60% von den Restkosten (=36 % der Gesamtkosten)

Finanzierung

Die Bruttokosten von Fr. 1'675'000 (Aufwand) und die Beiträge von Bund, Kanton und AGV von mutmasslich Fr. 1'072'000 (Ertrag) werden in die Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde eingestellt. Die Finanzierung der Projektierung, sowie der geplanten Massnahmen sind durch die Gemeinde Wohlenschwil als Bauherrschaft vorschussweise vollumfänglich zu bezahlen. Dem öffentlichen Interesse am Hochwasserschutz entsprechend, kann eine Beteiligung von Bund und Kanton mit der Projektgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) liegt die Abschreibungsdauer für Gewässer-, bzw. Hochwasserschutz bei 50 Jahren. Bei der Einwohnergemeinde erfolgt die Finanzierung von Fr. 1'675'000 über die Investitionsrechnung, wobei der Gemeinde Nettokosten von rund Fr. 603'000 verbleiben. Die jährlichen Finanzierungs- bzw. Folgekosten belaufen sich auf rund Fr. 25'000 (Abschreibung 50 Jahre / Verzinsung 2.75%). Hinzu kommen jährliche Unterhaltskosten von approx. Fr. 5'000, woran sich der Kanton dekretsgemäss beteiligt. Diese Investition lässt sich ohne Steuerfusserhöhung finanzieren.

Ausführung, Termine	
Kreditgenehmigung für Umsetzung Bauprojekt an Gemeindeversammlung	12. Juni 2019
Auflage und Bewilligungsverfahren Bauprojekt	Sommer/Herbst 2019
Submission der Arbeiten, Auftragserteilung	Winter 2019/2020
Ausführung Bauprojekt (<i>Zeitfenster unter Berücksichtigung Fische</i>)	Mai 2020 bis Oktober 2020 (Rückhaltebecken) Mai 2021 bis Oktober 2021 (Steilstrecke)
<u>Auflage Bauprojekt</u>	
<i>Das Bauprojekt „Hochwasserschutz Laubisbach“ kann vorgängig der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei während den Bürozeiten eingesehen werden.</i>	

Schlusswort

Die ungenügende Abflussqualität sowie die Gefährdung der Steilstrecke oberhalb der Eindolung durch Erosionen zeigen auf, dass seitens des Laubisbaches trotz bereits teilweise vorgenommener Schutzmassnahmen tiefer greifender, nachhaltiger Handlungsbedarf betreffend Hochwasserschutz besteht.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Wasserbau, Aarau, war bei der Projekterarbeitung involviert und unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen.

Die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen, welche vom Bund und Kanton subventioniert werden, gelten - wo nötig und sinnvoll - nicht zuletzt aufgrund der schwerwiegenden Hochwasserereignisse im Juni 2016 als zwingend angezeigt und dürfen keinesfalls aufgeschoben werden.

Das Geschäft wird an der Versammlung mit Power-Point-Folien präsentiert durch

Gemeinderat Roger Aerne

Speziell begrüsse ich die Herren Bosson und Tschannen vom Kanton sowie Schmid vom Planungsbüro.

Wir alle können uns an das Unwetter, welches im Jahr 2016 unsere Gemeinde heimsuchte, erinnern. Insbesondere wurde dabei der Dorfteil Büblikon vom Unwetter arg in Mitleidenschaft gezogen. Die Bilder vom Unwetter und der Zerstörung haben bei vielen Personen einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Die enormen Wassermengen liessen den Laubisbach und den Höhlebach an diversen Stellen über die Ufer treten. Die Durchlässe, unterhalb des Blumenfeldes und oberhalb der Dorfstrasse, waren diesen Wassermassen nicht gewachsen. Zudem ist das Bachbett in der Steilstrecke, längs der Kantonsstrasse, in sehr schlechtem Zustand und durch Erosion stark gefährdet. Die Betonsohle im Bach ist komplett zerstört und muss entfernt werden. Andernfalls besteht Gefahr, dass bei weiteren Regenfällen die restliche Betonfläche weggeschwemmt wird und zu Verstopfungen führt.

Als Sofortmassnahmen wurden beim Höhlebach Blocksteine als Uferschutz versetzt und der Einlaufrechen vor der Eindolung oberhalb der Dorfstrasse ersetzt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 wurde ein Kredit von Fr. 110'000 zur Ausarbeitung eines Hochwasserschutz-Bauprojektes gesprochen.

Gemeinsam mit Vertretern des Kantons und dem Planer wurde eine Bestvariante evaluiert, mit welcher die Mängel mit verhältnismässigem Aufwand behoben werden können.

Für das Rückhaltebecken konnte ein passender Standort im Gebiet Bergmatten, ausserhalb Baugebiet und in der Naturschutzzone gelegen, gefunden werden. Die Einwohnergemeinde konnte zu diesem Zweck vorsorglich zwei Parzellen käuflich erwerben, welche u.a. für die Ersatzaufforstung verwendet werden können. Mit Schaffung von Tümpeln und Weihern werden ökologische Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen geschaffen. Zielsetzung ist, dass das Rückhaltebecken die Abflussmenge bei Hochwasser soweit reduziert, dass im Unterlauf keine Schäden mehr entstehen. Das Becken wird auf ein 100-jährliches Ereignis dimensioniert. Dank der Drosselung des Abflusses oberhalb der Aufteilung Höhlebach/Laubisbach erübrigt sich der Neubau eines neuen Trennwerkes. Auch beim Durchlass des Blumenfeldes soll es ohne weitere Massnahmen zu keinem Überfliessen der Kantonsstrasse mehr kommen.

Auf Seite 15 in der GV-Broschüre sind Merkmale zum geplanten Rückhaltebecken aufgeführt. Ich möchte folgende erwähnen: Stauhöhe 5.1 Meter, Gesamtbreite Damm 39 Meter, Breite Dammkrone 3.5 m, Beckenvolumen 4'800 m³.

Die Zufahrt ist über die bestehenden Flur- und Waldwege vorgesehen. Die genaue Linienführung und weitere Details müssen vorgängig der Auflage noch mit den betroffenen Landeigentümern besprochen werden. Für die Realisierung des Bauwerkes wird leider eine temporäre Waldrodung von ca. 450 m² nötig. Diese Fläche wird anschliessend wieder aufgeforstet. Definitiv müssen rund 390 m² Wald gerodet werden. Diese Fläche kann dann auf den beiden kürzlich durch die Gemeinde erworbenen Parzellen ersatzaufgeforstet werden.

Ein weiterer Punkt ist die Steilstrecke Laubisbach im Bereich Knoten Usserdorf bis zum Rechen oberhalb der Dorfstrasse Büblikon. Der Hochwasserschutz im Siedlungsgebiet hat erste Priorität und muss sichergestellt werden. Die bestehende Beton-Bachsohle ist mürb, bröckelt und ist so nicht mehr brauchbar. Es besteht die Gefahr, dass bei Regenfällen Betonmaterial hinuntergespült wird und weiter unten Schaden anrichtet. Das Bauprojekt beinhaltet den Bau des Raubettgerinnes, welche mit Blockrampen unterbrochen werden.

Die Bachsohle soll auf 80 cm ausgeweitet werden. Zusätzlich soll damit Raum für Flora und Fauna geschaffen werden. Der nötige Landerwerb wird vorgängig der öffentlichen Auflage mit den betroffenen Grundeigentümern noch persönlich besprochen. Auf den letzten 5 Metern vor der Eindolung wird mit einer Ausweitung etwas mehr Platz geschaffen.

Auf Seite 17 der GV-Broschüre sind die Kosten im Detail erwähnt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto Fr. 1'675'000. Daran beteiligen sich Bund, Kanton und Aarg. Gebäudeversicherung, sodass der Gemeinde letztlich Nettokosten von ca. Fr. 603'000 verbleiben. Diese Ausgaben lassen sich ohne Steuerfusserhöhung bewerkstelligen. In der heutigen Zeit weiss man nie, wie lange Bund und Kanton noch solche Beiträge sprechen. Deshalb bin ich der Meinung, wenn nicht jetzt, wann dann.

Es ist ein sportliches Terminprogramm. Bis im Oktober 2020 soll das Rückhaltebecken und bis Oktober 2021 die Steilstrecke fertig gebaut sein.

Durch die ungenügende Abflussqualität sowie die Gefährdung der Steilstrecke müssen Schutzmassnahmen nachhaltig und tiefgreifend sein. Bei der Ausarbeitung des Bauprojektes werden wir durch die verschiedenen Abteilungen des Kantons unterstützt. Auch von dieser Seite werden die geplanten Massnahmen befürwortet.

DISKUSSION

Urs Loher

Kann ein Vertreter vom Kanton dazu Stellung nehmen, ob die in der Folie aufgezeigte Form der Bachgestaltung bewilligungsfähig ist.

Martin Tschannen, Abteilung Landschaft und Gewässer

In der Steilstrecke werden viele Steine verbaut. Zwischenzeitlich wurde bereits darauf hingewirkt, dass die Steilstrecke etwas naturnaher und mit Schwellen und Holz gestaltet werden muss. Um die nötige Standfestigkeit und den Schutz vor Erosion sicherzustellen, braucht es ein gewisses Quantum an Steinen. Diese Anpassungen können im Rahmen des Kredites problemlos vorgenommen werden.

Urs Loher

Ich fasse zusammen: So wie das Projekt jetzt vorliegt, ist es beim Kanton nicht bewilligungsfähig. Dies ist symptomatisch für die Projektausführung, so wie sie aufgegleist ist. Ich selbst habe 30 Jahre Erfahrung als Projektleiter, und zwar alles grössere Projekte. Während meiner Tätigkeit habe ich gelernt, so wie man ein Projekt beginnt, so hört es auf. Wenn man ein solches Projekt mit einer solch schwachen Dokumentation beginnt, wird es genau so schwach aufhören. Es wird ganz anders herauskommen, als es heute dargelegt wurde, weil das Projekt so wie vorliegend gar nicht bewilligungsfähig ist.

Hochwasserschutz ist wichtig und richtig. Das Projekt beinhaltet verschiedene gute Komponenten, die wichtigste ist das Rückhaltebecken. Es ist die effizienteste und wirksamste Mass-

nahme um eine Dosierung des Abflusses zur Verhinderung von Schäden wie im Jahr 2016 zu erreichen. Weitere wichtige Punkte sind die Eindolung Dorfstrasse und der Durchlass beim Blumenfeld. Diese sind unbestritten wichtig. Hingegen geht die Steilstrecke unter die Kategorie „schöner Wohnen“. Rund Fr. 625'000 dienen zur Verschönerung. Sie können sich selbst davon überzeugen, der Laubisbach präsentiert sich bereits heute wunderschön. Die Natur hat hier bereits gewirkt. Unbestritten sind Massnahmen anstelle der defekten Betonsohle. Der finanzielle Aufwand steht in keinem Nutzen zum Ertrag und zur bestehenden Natur.

Mischa Schmid, Projektleiter, Niederer+Pozzi Umwelt AG

Unbestritten dürfte sein, dass die desolate, bestehende Betonsohle baulicher Massnahmen bedarf. Obwohl sich die Seilstrecke rein optisch passabel präsentiert, bestehen Hochwassergefahren wegen dem steilen Gefälle von 6%.

Bedingt durch den engen Bacheinschnitt bilden sich enorme Wasserkräfte. Zur Verhinderung von Erosion muss man deshalb mit grösseren Steinen, d.h. mit harter Verbauung arbeiten. Andernfalls wird die Böschung in Mitleidenschaft gezogen, so auch die anstossenden Privatgrundstücke. Gemäss der erhaltenen kantonalen Stellungnahme gibt es Optimierungsvorschläge, so u.a. auch ökologische, welche im Bauprojekt berücksichtigt werden, dies jedenfalls vorgängig der öffentlichen Auflage. Unter dieser Voraussetzung hat der Kanton eine Bewilligung auch in Aussicht gestellt.

Martin Tschannen, Abteilung Landschaft und Gewässer

Wir sprechen heute über Infrastrukturinvestitionen, welche irgendwann anfallen werden. Wenn wir diese jetzt nicht realisieren, fallen sie später zu einem weitaus höheren Preis an.

Erika Schibli, Gemeindeammann

Beim Unwetter im Jahr 2016 wurde das wunderschöne, kleine „Laubisbächli“ zu einem reisenden Bach, die Uferböschungen wurden abgeschwemmt, der Gitterrechen wurde verstopft und der Bach ist dort über die Ufer getreten. Die Folge davon war, dass mehrere Häuser unter Wasser gesetzt und riesige Schäden angerichtet wurden. Unter der Voraussetzung, dass der Laubisbach nie mehr Wasser aufweist, als im Normalfall, präsentiert sich der Bach schön. Vor vielen Jahren wurde die Bachsohle betoniert, mit der Folge einer enormen Fließgeschwindigkeit. Viele Jahre ist das gut gegangen. Nun ist die Betonsohle defekt. Das letzte Hochwasser im Jahr 2016 hat aufgezeigt, dass jetzt dringend Massnahmen nötig sind, dies zum Schutz der in der Nähe gelegenen Häuser. Selbstverständlich ist es bei solchen Vorhaben nicht möglich, jedes noch so kleine Detail zu planen. Das jetzige Projekt dient als gute Grundlage für eine Optimierung bis zur öffentlichen Auflage. Im Rahmen der öffentlichen Auflage steht es allen Einwohnern offen, sich im Detail mit den Planunterlagen auseinanderzusetzen, Fragen zu stellen oder allf. Einsprache zu erheben. Heute geht es um ein generelles Bauprojekt und um den Verpflichtungskredit.

Als schlechtes Beispiel verweise ich auf die Gemeinde Uerkheim. Dort wurde der Hochwasserschutz zweimal abgelehnt, weil man fand, es sei unnötig. Bei einem heftigen Gewitter im Jahre 2017 wurden etliche Liegenschaften arg betroffen und deren Bewohner um die nackte Existenz gebracht. Die Häuser standen bis 1.5 m unter Wasser und zwar im ganzen Dorf längs des Baches.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Projekt mit dem Rückhaltebecken und Optimierung der Steilstrecke langfristig eine gute, präventive Lösung erhalten. In der Vergangenheit haben wir erlebt, dass die Gewitter mit Starkregen viel heftiger auftreten als früher. Deshalb lege ich Ihnen ans Herz, dem beantragten Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Urs Loher

Es handelt sich hier um eine schlechte Planung. Vor zwei Jahren bewilligte die Gemeindeversammlung einen Projektierungskredit. Das entsprechende Ergebnis liegt nun vor. Und dieses Ergebnis ist aus meiner Sicht ungenügend. Der wichtigste Punkt für den Hochwasserschutz ist das Rückhaltebecken. Damit kann gewährleistet werden, dass bei einem Hoch-

wasser HQ₁₀₀ noch 1.6 m³ Wasser abfliessen, also ein Bruchteil dessen, was im Jahr 2016 den Bach abgeflossen ist. Dieses Becken ist die effizienteste und wirksamste Massnahme und aus meiner Sicht in diesem Projekt absolut unbestritten. Ebenfalls sind die Massnahmen bei der Steilstrecke zur Verhinderung der Erosion nötig, aber nicht so, wie im vorliegenden Projekt dargestellt. Der Gemeinderat hätte heute ganz klar kundtun müssen, dass die Situation gemäss heutigem Projekt nicht der künftigen Ausführung entsprechen wird. Ich finde es wenig ehrenhaft, wenn man mit Teilwahrheiten und einer sehr schlechten Informationspolitik ein solches Projekt bearbeitet. Die Anwohner am Laubisbach haben auf der zweitletzten Seite des Bauprojektes, welches viele Rechtschreibfehler enthält, von den geplanten Landabtretungen Kenntnis nehmen müssen, ohne dass diese vorgängig angehört wurden. Ich finde dies eine Superstrategie. Das Vorgehen war nicht sehr gut.

Erika Schibli, Gemeindeammann

Ich wehre mich entschieden gegen den Vorwurf einer schlechten Planung. Jetzt müssen wir uns fragen, kommt zuerst das Huhn oder das Ei. Muss ich zuerst wissen, ob überhaupt Hochwasserschutzmassnahmen grundsätzlich möglich sind oder spreche ich zuerst mit den Anwohnern und mache ihnen Hoffnung? Letzteres bringt nichts, wenn der Souverän das Vorhaben letztlich ablehnt. Was ist sinnvoller? Ich höre nun zum ersten Mal, dass man uns vorwirft, dass ein Projekt schlecht geplant ist. Alle früheren Projekte konnten innerhalb der bewilligten Kredite erfolgreich abgeschlossen werden. Im Rahmen der Kreditvorlage gibt es bei jedem Projekt gewisse Unsicherheiten und Unwägbarkeiten. Vielfach erhält man konkrete Erkenntnisse erst nach Baubeginn vor Ort. Welche Niederschläge inskünftig auftreten werden wissen wir nicht. Es ist zudem nicht nur der Laubisbach, welcher vom Oberberg herabfließt. Ein Bach kommt zusätzlich auch noch aus Richtung Mägenwil und mündet weiter unten in den Laubisbach ein.

Die Diskussion wird weiter nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Der Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1'675'000 für den Hochwasserschutz Laubisbach wird mit grosser Mehrheit 65 JA-Stimmen gegen 3 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen) genehmigt.
-------------------	--

Die Versammlung quittiert diese Zustimmung mit einem kräftigen Applaus.

6. Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost; Genehmigung der Satzungen

Das Geschäft ist in der gemeinderätlichen Botschaft wie folgt begründet:

Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Aufgaben der Zivilschutzorganisationen und der Regionalen Führungsorgane sind im Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) geregelt. Grundsätzlich ist der Regierungsrat für den Bevölkerungsschutz zuständig. Er kann die Gemeinden zur Zusammenarbeit innerhalb einer Bevölkerungsschutzregion verpflichten.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat die „Konzeption Zivilschutz Aargau 2013“ per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Konzeption beinhaltet die Reduktion der Anzahl Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzregionen von heute 22 auf neu 11 Regionen, damit die verschiedenen Leistungsaufträge und Bewältigung der Gefährdungsszenarien erfüllt werden können.

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Konzeption besteht in den Bevölkerungsschutzorganisationen Mittleres Reusstal, Mutschellen, Reusstal-Rohrdorferberg und Wohlen Handlungsbedarf. Die Organisationen sind beauftragt, sich innerhalb der vorgegebenen Frist (bis 1.1.2020) zum Gemeindeverband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ zusammenzuschliessen, damit die vorgegebenen Gefährdungsszenarien und Leistungsaufträge gemäss Gefährdungsanalyse im Ereignisfall erfolgreich bewältigt werden können. Der Mannschaftsbestand der heutigen Organisationen erfüllt die Anforderungen und Mindestvorgaben nicht mehr. Damit werden die einzelnen Organisationen in Zukunft nicht mehr fähig sein, ohne Zusammenschluss die Leistungsaufträge zu erfüllen.

Die vier Bevölkerungsschutzorganisationen Reusstal-Rohrdorferberg, Mutschellen, Mittleres Reusstal und Wohlen werden ab 2020 für den Bevölkerungsschutz von rund 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig sein.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Kommandanten der ZSO und RFO sowie den Verbandspräsidenten hat den Zusammenschluss der Organisationen vorbereitet.

Verbandsorganisation und Satzungen

Die vier bestehenden Organisationen sind heute als Gemeindeverbände oder mit einem Gemeindevertrag organisiert. Die bestehenden Verbandsstrukturen werden per 1. Januar 2020 in den neuen Verband „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ überführt, d.h. dass die bisherigen Verbände mit ihren Satzungen und Verträgen aufgehoben werden, sobald die neuen Satzungen durch die Gemeindeversammlungen genehmigt sind. Allfällige Aktiven (z.B. Material oder Vermögenswerte) der Organisationen werden in die neue Organisationsform überführt. Der Verband wird von fünf Vorstandsmitgliedern geführt. Mindestens jährlich findet eine Abgeordnetenversammlung statt.

Der Verband erfüllt für seine Mitgliedsgemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf, beschafft das gemeinsame Material und stellt die Einrichtungen zur Verfügung.

Die nun zur Genehmigung vorliegenden Satzungen wurden basierend auf den Vorgaben des AMB (Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz, Departement DGS) erarbeitet und den Gemeinderäten im Vorfeld zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Satzungen regeln die Aufgaben und Organisation des neuen Verbands sowie die Kompetenzen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Organe. Die Finanzierung des Verbands ist nach Bevölkerungsanteilen der Gemeinden gewichtet.

An der Abgeordnetenversammlung verfügen die Gemeinden pro angefangene 1'000 Einwohner über eine Stimme. Bei Abstimmungen ist zudem die Mehrheit der Gemeinden notwendig.

RFO Aargau Ost - Operative Umsetzung

Das Regionale Führungsorgan (RFO) ist ein wichtiger Bestandteil des Bevölkerungsschutzes. Der Bevölkerungsschutz ist im Verbundsystem mit den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz organisiert und hat zur Aufgabe, die Bevölkerung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zu schützen.

Das RFO ist das Führungsinstrument der Gemeinden in der Bevölkerungsschutzregion. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.

Das RFO Aargau Ost setzt sich aus den verschiedenen Fachvertretern zusammen und deckt zudem die regionale Ausprägung im Verbandsgebiet „Aargau Ost“ ab.

ZSO Aargau Ost - Operative Umsetzung

Der Zivilschutz (ZSO) ist ausgerichtet auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Diese Ausrichtung entspricht den heutigen Gefährdungen und der aktuellen sicherheitspolitischen Lage. Für Angehörige des Zivilschutzes gibt es grundsätzlich drei verschiedene Einsatzarten:

- Einsätze bei Katastrophen und Notlagen,
- Einsätze für Instandstellungsarbeiten,
- Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Die Aufgaben des Zivilschutzes werden durch die Gemeinden in regionalen Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Verbands.

Organisatorisch wird die neue Zivilschutzorganisation „Aargau Ost“ ein Bataillon mit einem Sollbestand von 940 Schutzdienstpflichtigen umfassen.

Es werden vier Kompanien darin enthalten sein. Drei Einsatzkompanien in den Regionen Wohlen, Rohrdorferberg und Reussberg (Bremgarten und Mutschellen) sowie eine Stabskompanie bestehend aus der Logistik, Kulturgüterschutz, Schutzraumkontrolle und Führungsunterstützung für den Stab sowie das RFO.

Ab einem Einzugsgebiet von 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Schaffung der Bataillonsstruktur notwendig und ist eine Bundesvorgabe. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden durch die Synergien aus dem Zusammenschluss aufgefangen.

Anlagen

Insgesamt stehen 23 Anlagen in der Region zur Verfügung. Sechs Anlagen können zu öffentlichen Schutzräumen umfunktioniert werden. Vier Anlagen werden als inaktiv weiter unterhalten. Die restlichen 13 Anlagen sind aktiv für die Formationen. Es stehen drei ausgebaute Kommandoposten zur Verfügung. Ein vierter Kommandoposten für das RFO und die Stabskompanie muss noch technisch ausgebaut werden. Dieser Ausbau wird durch den Bund finanziert.

Der Büro- und Lagerstandort befindet sich in Wohlen (Wilstrasse 57). Die Räumlichkeiten umfassen genügend Platz, sind in unmittelbarer Nähe zur Stützpunktfeuerwehr sowie dem Werkhof und sind ausbaufähig, sollte eine Erweiterung notwendig sein.

Finanzen

Das Richtbudget der neuen Organisation zeigt, dass die Kosten des Verbands „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aargau Ost“ gesamthaft betrachtet nicht höher sind, als die kumulierten Ausgaben der vier Organisationen. Mit der Nutzung der Synergien der verschiedenen Organisationen können die Kosten in Zukunft trotz zusätzlicher Leistungsaufträge auf demselben Niveau wie bisher gehalten werden.

Die Genehmigung des jährlichen Budgets liegt in der Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung.

Gemäss Richtbudget verursacht die neue ZSO Organisation Kosten von jährlich 1.85 Mio. Fr. für die Verbandsgemeinden (18.50 Fr./Einwohner). Nach Abzug der Ersatzbeiträge des Kantons sinken die anfallenden Nettokosten auf 14.30 Fr./Einwohner). Den grössten Teil der Kosten machen die Personal- und Ausbildungskosten aus.

Die Kosten für das zusammengeführte RFO belaufen sich gemäss Richtbudget auf Fr. 1.24 pro Einwohner oder rund Fr. 125'000. Bisher bewegte sich die Pro-Kopfbelastung zwischen Fr. 1.56 und Fr. 0.71. Aufgrund der sehr niedrigen Kosten, fallen bereits kleine Schwankungen stark ins Gewicht und die Durchschnittswerte variieren stark.

Start ab 1. Januar 2020

Die Zusammenführung der Organisationen ist per 1. Januar 2020 vorgesehen. Mit der Genehmigung der neuen Verbandssatzungen an den Sommergemeindeversammlungen 2019 kann die Zusammenführung operativ umgesetzt und der Bevölkerungsschutz in der Region gewährleistet werden.

Gemeinderat Claude Michel

präsentiert das Geschäft an der Versammlung mit Power-Point-Folien in Anlehnung an die Textvorlage in der GV-Broschüre und mit ergänzenden Erläuterungen.

Die Diskussion wird weiter nicht benützt.

ABSTIMMUNG	Der Fusion zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Ost und den Satzungen wird mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimmen, zugestimmt.
-------------------	--

7. Verschiedenes

Gemeindeammann Erika Schibli

informiert weiter über folgende Punkte mit Visualisierung durch Power-Point:

Temporäre Teilverlegung Radweg Hasenweg

Der Radweg Parzelle Nr. 773 (Gemeindestrasse) wird während der Aushubarbeiten der 2. Etappe der Wohnüberbauung Grossfeld/Nüeltsche gemäss Situationsplan M 1:500 vom 29. Mai 2019, auf einer Länge von ca. 130 Metern, temporär, d.h. während ca. 6 Monaten, auf die Parzelle Nr. 722 der Stiftung Alte Mühle verlegt.

Die Bauarbeiten für die Umlegung des Radweges werden ab 8. Juli 2019 in Angriff genommen und müssen bis am 10. August 2019 beendet sein (Schulferien). Der Durchfahrtsverkehr (Velos und Baustellen-Zubringer EFH Muschong) muss jederzeit gewährleistet sein, d.h. vor dem Rückbau des bestehenden Teilstückes muss die Verlegung vollendet sein.

Der Rückbau, bzw. die Wiederinstandstellung des Radweges hat nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde bis Ende 2019 fachgerecht, d.h. analog heutigem Zustand/Standard, zu erfolgen. Nach erfolgtem Rückbau hat eine Bauabnahme mit der Gemeinde zu erfolgen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Party on Fire Musikverein

Freitag, 14. Juni 2019, ab 18.00 Uhr, auf dem Schulhausplatz in Wohlenschwil Party on Fire - Präsentiert vom Musikverein Mägenwil-Wohlenschwil.

Verpassen Sie die legendäre Outdoor-Party nicht! Geniessen Sie feine Grilladen vom offenen Feuer und gönnen Sie sich ein köstliches Getränk an der Bar oder direkt am Feuer. Für die Partystimmung sorgt DD & Myself.

Grillfest mit Wolischwiler und Openair-Konzert Musikschule MeWo

Die Kulturkommission lädt zum Grillfest mit Wolischwiler und weiteren Getränken sowie zum Open-Air-Konzert mit der Musikschule Mellingen-Wohlenschwil ein auf Freitag, 21. Juni 2019. Festwirtschaft ab 17.00 Uhr vor dem VOLG-Laden, Openair-Konzert um 18.00 Uhr auf dem Schulhausplatz.

Offizieller Empfang turnende Vereine vom Eidg. Turnfest 2019

Bald ist es soweit. Die turnenden Vereine Mägenwil und Wohlenschwil nehmen am Eidgenössischen Turnfest in Aarau teil. Schon seit vielen Wochen wird hart daraufhin gearbeitet. Die Vorfreude ist gross.

Die Bevölkerung, zusammen mit allen Dorfvereinen, ist nach der Schlussfeier in Aarau auf Sonntag, 23. Juni 2019, 14.30 Uhr, Bahnhof Mägenwil, zum offiziellen Empfang eingeladen. Von dort aus geht es zu Fuss mit musikalischer Begleitung zum Schulhausplatz Mägenwil. Dort lassen wir gemeinsam bei einem Apéro das alle 6 Jahre stattfindende Turnfest ausklingen. Wir freuen uns auf Sie.

Kulturelle Anlässe in der Alten Kirche

Es stehen noch vier hochklassige, kulturelle Veranstaltungen der Kulturkommission in der Alten Kirche an (Folienpräsentation).

Bundesfeier

Die Bevölkerung wird zur diesjährigen Bundesfeier vom Donnerstag, 1. August 2019 ab 18.00 Uhr herzlich eingeladen. Die Feier findet traditionsgemäss beim „Sandloch“ in Büblikon statt. Für die Organisation sind dieses Jahr die routinierten Freischützen Büblikon zuständig, wobei diese durch weitere Dorfvereine tatkräftig unterstützt werden. Sie sind bereits jetzt herzlich dazu eingeladen.

Termine

Die wichtigsten Gemeindetermine bis zu den Sommerferien (Folienpräsentation). Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 22. November 2019 statt.

DISKUSSION

Werner Mattenberger

Im Februar dieses Jahres las ich im Reussbote einen sehr interessanten Bericht. An dieser Stelle bedanke ich mich beim Reussbote für die transparente und objektive Berichterstattung. Es geht um das Thema „Wasser 2035“. In diesem Zusammenhang möchte ich von unserem Brunnenmeister wissen, wie sich unser Wasserhaushalt im letzten Sommer präsentierte. Zudem möchte ich wissen, ob der Gemeinderat eine Strategie zum Projekt „Wasser 2035“ hat und falls ja, welche.

Reto Friedli, Chef Gemeindewerke und Brunnenmeister

Was den Wasserstand anbelangt, hat sich das Grundwasser in der Fassung Frohberg nicht erholt. Wir haben einen um zwei Meter tieferen Stand als vor einem Jahr. Dies sagt jedoch wenig aus, weil uns der Umfang des Trichters nicht genau bekannt ist. Wir pumpen vorsichtig und übernutzen die Fassung nicht. Wir hoffen schlicht und einfach auf Regen. Ich bin zuversichtlich, dass wir diesen Sommer wassermässig auch wieder gut über die Bühne bringen.

Erika Schibli, Gemeindeammann

Was das Projekt „Wasser 2035“ anbelangt, begleitet und beobachtet der Gemeinderat das Vorhaben. Der Gemeinderat steht dem Vorhaben nicht ablehnend gegenüber. Es handelt sich um ein nachhaltiges, visionäres Projekt, wo es alle Vor- und Nachteile gründlich abzuwägen gilt. Derzeit sind noch viele Fragen offen wie Kosten, Kapazitäten, Sicherheit etc., die einer Klärung bedürfen. Unsere Gemeinde verschliesst sich diesem Vorhaben nicht. Derzeit ist unsere Wasserversorgung nicht gefährdet. Wir haben einen Wasserverbund mit Mägenwil und auch mit Mellingen. Wir sind in der glücklichen Lage, diesen Gemeinden derzeit noch Wasser liefern zu können.

Das Wort aus der Versammlung wird anschliessend nicht mehr weiter verlangt.

Gemeinderat Claude Michel – Verabschiedung EW-Betriebsleiter und Stv.

Ich habe abschliessend noch ein kurzes, aber wichtiges Traktandum. Am 1. Mai 2019 hat der Gemeinderat die EW-Betriebsleitung samt Pikettdienst an die AEW Energie AG übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Albert Ducret und dessen Stellvertreter Viktor Seiler diese Aufgaben seit vielen Jahren ausgeübt. Beide haben die vielfältigen Arbeiten immer vorbildlich, fast schon fürsorglich, zu jeder Zeit prompt und zuverlässig erledigt. Sie haben immer dafür gesorgt, dass bei Störungen der Strom möglichst schnell wieder geflossen ist. Für den langjährigen Einsatz, es waren nahezu 20 Jahre, bedanke ich mich namens des Gemeinderates bei Albert Ducret und Viktor Seiler bestens. Viktor Seiler ist leider heute abwesend. Glücklicherweise können wir aber auch künftig auf seinen Rat rund um Fragen unseres Elektrizitätswerkes zählen.

GR Michel übergibt Albert Ducret ein Präsent. Die Versammlung quittiert dies mit einem langanhaltenden, kräftigen Applaus.

Albert Ducret

Ich bedanke mich bei den vielen Helfern, auf die ich immer zählen durfte. Ein solches Elektrizitätswerk kann man im Milizsystem nur führen, wenn man immer und überall auf Helfer zurückgreifen kann. Ein spezieller Dank gebührt Jörg Plüss, welcher im Hintergrund das Zählerwesen immer perfekt und professionell führt.

Es hat mich immer sehr gefreut, dass ich von allen Seiten die nötige Unterstützung erhielt. Herzlichen Dank. Ich wünsche allen Anwesenden noch einen schönen Abend.

Anschliessend an die Versammlung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Apéro im Foyer und auf dem Vorplatz der Halle blau eingeladen.

Die Versammlung quittiert dies mit Applaus.

Schluss: 21.40 Uhr

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
WOHLENSCHWIL**

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

E. Schibli

A. Casadei



Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, sind sämtliche an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 gefassten Beschlüsse am 15. Juli 2019 **in Rechtskraft erwachsen.**

Wohlenschwil, 11. September 2019

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
WOHLENSCHWIL**

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

E. Schibli

A. Casadei